

## Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds

auf Grundlage der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds der  
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

---

Zwischen

dem *abc e.V.*  
*Musterweg 21*  
*12345 Musterstadt*

- nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und

der Gemeinde Wusterhausen/Dosse,  
Am Markt 1  
16868 Wusterhausen/Dosse

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roman Blank

- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Der Zuwendungsempfänger erhält aus dem Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ eine Förderung auf Grundlage der Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Ziel der Förderung ist es, akteursgetragene Ideen sowie kleinteilige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung der Innenstadt leisten, umzusetzen.

### § 1 Zuwendungszweck und Durchführungszeitraum

- (1) Zuwendungszweck ist die Durchführung folgender, mit Förderantrag vom *TT.MM.JJJJ* beantragten Maßnahme:

*„abc“*

- (2) Die Maßnahme wird im Zeitraum zwischen dem *TT.MM.JJJJ* und dem *TT.MM.JJJJ* durchgeführt.

# Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds

## § 2 Förderzuschuss

- (1) Die Stadt zahlt an den Zuwendungsempfänger einen Förderzuschuss in Höhe von maximal

\_\_\_\_\_ EUR

zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahme. Dies entspricht xx % der förderfähigen Kosten in Höhe von 0,00 EURO.

- (2) Ergibt sich im Laufe der Projektdurchführung und/oder bei der Prüfung der Schlussabrechnungsunterlagen, dass bestimmte Kostenpositionen entfallen bzw. aus anderen Gründen nicht in der abgestimmten Höhe anerkannt werden, so ermäßigt sich der Förderzuschuss entsprechend.

## § 3 Auszahlung des Förderzuschusses, Nachweis und Prüfung der Verwendung

- (1) Der Förderzuschuss wird auf Anforderung des Zuwendungsempfängers nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Unterlagen:
- Anschreiben an die BIG-Städtebau GmbH, treuhänderischer Sanierungsträger der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Regionalbüro Perleberg, Wollweberstraße 20, 19348 Perleberg, mit der Bitte um Erstattung der Kosten für die unter § 1 bezeichnete Maßnahme aus dem Verfügungsfonds von *anteilig xx %*,
  - tabellarische Kostenzusammenstellung,
  - nummerierte und prüfbare Originalrechnungen,
  - lückenlosen Zahlungsbeweise (Kontoauszüge),
  - ggf. Kopien der eingeholten Angebote gemäß § 5 und
  - Bankverbindung des Zuwendungsempfängers.
- (3) Die Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Anerkennung des Förderzuschusses durch das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) im Rahmen der Zwischenabrechnung der Kommune gegenüber dem Land Brandenburg. Sich ggf. aus einer reduzierten Anerkennung durch das Land ergebende Überzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Durchführung der geförderten Maßnahmen bezogenen Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung aufzubewahren, sofern nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmen. Innerhalb dieser Fristen sind dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als Bewilligungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof auf Verlangen die Belege zur Einsichtnahme oder Prüfung vorzulegen. Alle sich auf die Durchführung beziehenden Auskünfte sind zu geben und Prüfungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (5) Ansprüche aus dieser Vereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### § 4 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
  - die Maßnahme, entsprechend der beantragten Form durchzuführen oder sich bei Abweichungen eine schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde einzuholen,
  - in angemessener Form auf die Förderung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen,
  - bei investiven Vorhaben für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss die allgemeine Zweckbindung, d. h. die geförderte Investition in Stand zu halten und Veränderungen nur in Abstimmung mit der Gemeinde durchzuführen,
  - die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass diese wiederum verpflichtet werden, ihre Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden,
  - die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat anzuzeigen, wenn
  - er weitere Mittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält bzw. bereits erhalten hat,
  - sich sonstige, für die Durchführung dieses Vertrages maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
  - ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich für ihn ergebenden Vorteile aus einer Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) der Gemeinde mitzuteilen.

### § 5 Auftragsvergabe und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
  - die Maßnahme wirtschaftlich und sparsam durchzuführen,
  - bei der Vergabe von Leistungen ab einem Auftragswert von 500,- EURO netto mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und die Vergabe der Leistung zu dokumentieren,
  - bei der Vergabe von Aufträgen mögliche Skontoregelungen zu nutzen.
- (2) Auf die Einholung von drei Vergleichsangeboten kann verzichtet werden, wenn für die Vergabe der Leistung aus besonderen Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt oder andere, erhebliche Gründe dagegen stehen. Diese Abweichung ist vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde abzustimmen und zu dokumentieren.

### § 6 Kündigung

- (1) Sollte der Zuwendungsempfänger den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwider handeln, so ist die Gemeinde zur Kündigung berechtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
  - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - gegen die Zweckbindung gemäß § 4 Abs. 1 verstoßen wird oder
  - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- (2) Im Falle der Kündigung ist der Gemeinde der ausgezahlte Förderzuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.

## Vereinbarung über die Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds

### § 7 Besondere Vereinbarungen

Der Zuwendungsempfänger dokumentiert selbstständig die Durchführung der Maßnahme und reicht spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung eine kurze Beschreibung (ca. eine halbe DIN A4-Seite sowie ggf. Fotos) ein.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (3) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Wusterhausen/Dosse, den

Wusterhausen/Dosse, den

Zuwendungsempfänger

Gemeinde